

Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden (Baden)

Juli 2022

Klimagerechte Bauleitplanung

Die Folgen des Klimawandels sind nur in Griff zu bekommen, wenn der weltweite Temperaturanstieg begrenzt wird: Emissionen und Treibhausgase müssen auf null heruntergefahren werden. Bereits im Frühstadium der Stadtentwicklung und der Stadtplanung ist es wichtig sich auf das Thema Klimaschutz zu fokussieren und die Weichen dafür zu stellen.

Denn Planen und Bauen bedeutet:

- Verbrauch von Grund und Boden,
- Eingriffe in Natur und Umwelt
- Verbrauch von Energie bei Errichtung von Gebäuden oder Infrastruktur sowie der Erzeugung und Bereitstellung von Baumaterialien.

Klimagerechte Bauleitplanung heißt, die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Baugesetzgebung (BauGB und BauNVO) zu nutzen und entsprechend anzuwenden. Sie ist daher bei der Umsetzung des Klimaschutzes, vor allem bei Neubauten, ein wichtiger Baustein der lokalen Klimapolitik. Gebäude sind Investitionsgüter mit einer langen Nutzungszeit, denn was heute gebaut wird, hat ca. für die nächsten 100 Jahre Bestand.

Bauleitplanung findet auf zwei Ebenen statt:

1. Vorbereitende Bauleitplanung = Flächennutzungsplan
2. Verbindliche Bauleitplanung = Bebauungsplan.

Die Ausführungen im Folgenden beschränken sich auf die konkreten Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen. Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind explizit eigene Klimaschutzkriterien zu diskutieren und zu beschließen.

Prüfschema für klimagerechte Bebauungspläne

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie § 1a Abs. 5 BauGB regeln ausdrücklich, dass Bebauungspläne auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten sollen. Im Hinblick auf zukünftig vermehrt auftretende Ereignisse, wie Hochwasser, Starkregen usw., die jeweils auch auf Klimaveränderungen zurückzuführen sind, sind entsprechende Maßnahmen über die Bebauungspläne regelbar.

Die Belange des Klimaschutzes, der Klimafolgeanpassung, des Städtebaus, der Mobilität, des wirtschaftlichen Bauens etc. führen zu Zielkonflikten. Beispielsweise wird eine hohe Dichte im Baugebiet dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht, ermöglicht Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch und ist Voraussetzung für eine mögliche Nahwärmeversorgung. Mit der Dichte nimmt jedoch der Versiegelungsgrad sowie die Verschattung zu, was geringere passive Solarnutzung zur Folge haben kann. Optimale Lösungen können daher nicht „von der Stange“ kommen, sondern müssen individuell für das jeweilige Plangebiet gefunden werden.

Somit ist nun die Stadtplanerin/ der Stadtplaner gefragt. Deren Aufgabe ist es, bereits im städtebaulichen Vorentwurf die klimarelevanten Kriterien zu berücksichtigen und frühzeitig zu implementieren. Dafür steht das Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien zur Verfügung.

Später im Bebauungsplan- Verfahren muss die Liste klimarelevanter Festsetzungen mit den vorgegebenen Festsetzungsmöglichkeiten beachtet werden. Können einzelne Festsetzungen nicht übernommen werden, ist zu begründen warum. Diese Liste ist bis zur Offenlage des Bebauungsplanes der Verwaltung und dem Gemeinderat vorzulegen. Dadurch wird erreicht, dass die Bebauungsplanung frühzeitig mit den Klimaschutzerfordernissen abgestimmt wird.

Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien

Bereits beim Gestaltungsplan können Klimaschutzbelange in den Entwurf einfließen. Folgende Städtebauliche Entwurfskriterien sind vor allem im Bereich Klimaschutz von großer Bedeutung. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann laufend ergänzt bzw. verändert werden:

	Städtebauliche Entwurfskriterien	erfüllt	Nicht erfüllt, weil
	Schonender Umgang mit Grund und Boden		
	Stadtklima-Analyse berücksichtigen		
	Frischluft- und Kaltluftschneisen berücksichtigen		
	Das Städtebauliche Konzept soll neue, alternative Wohnformen ermöglichen		
	Effektive Nutzung der vorhandenen Fläche		
	Kompakte Baustrukturen/ Siedlungsstruktur		
	Position der Gebäude und baulichen Anlagen		
	Wenn möglich: Planen und Bauen in die Höhe (Erhöhung der Anzahl der Geschosse)		
	Art der Parkierung (TGA, Stellplatzindex)		
	Autofreies Quartier/ verkehrsarmes Quartier		
	Begleitgrün und Bäume an den öffentlichen Verkehrsflächen mit einplanen		
	Einplanung von Radwegen auf den öffentlichen Verkehrsflächen, außer bei Wohnwegen und im Verkehrsberuhigten Bereich		
	Flächen für Carsharing vorsehen		
	Flächen für E-Ladesäulen (PKW und Fahrräder) vorsehen		
	Haltestellen für den ÖPNV einplanen		
	Bei neuen Bebauungsplänen soll der Anteil der öffentlichen Grünflächen xx %* der Bruttofläche ausmachen.		
	Mehrgenerationenplätze, Spielplätze, urban gardening und Pocket-Parks etc. einplanen		
	Durchgrünung der Siedlungen erhalten bzw. planen		
	Wohnraumnahe Freiräume einplanen		
	Art des Daches geeignet für Begrünung und Solaranlagen		
	Fläche für Nahwärmeversorgung einplanen (z.B. BHKW)		
	Wasserflächen einplanen		
	Naturnahe Versickerung einplanen		

* Ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens festzulegen

Die Liste klimarelevanter Festsetzungen

Im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil sowie Textteile) können nur Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Die Stadtplanerin/ der Stadtplaner prüft und entscheidet welche Festsetzungen aus der Liste klimarelevanter Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und begründet warum bestimmte Festsetzungen im Einzelfall nicht möglich sind.

Des Weiteren ist die Ausformulierung der einzelnen Festsetzungen Sache des Stadtplaners/ der Stadtplanerin. Diese „Festsetzungsfreiheit“ ist in Absprache mit der Verwaltung und dem Gemeinderat zu gewährleisten.

Die folgende Aufstellung ist nicht abschließend:

	Festsetzung	erfüllt	Nicht erfüllt, weil
Allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche			
	Stellung der baulichen Anlagen bzw. der Firstrichtung/ Dachneigung: Ausrichtung nach „PV-Optimum“		
	Kappungsgrenze bei der Grundflächenzahl (GRZ)		
	Energetisch günstige und optimierte Kompaktheit der Baukörper und geringe gegenseitige Verschattung		
	Festsetzung der Mindestanzahl der Vollgeschosse		
	Stellung bzw. Ausrichtung der Baukörper im Baufenster so dass Durchlüftung erhalten bleibt		
	Festsetzung von Grundstücksgrößen		
Grünplanerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Bodenschutz			
	Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen festlegen		
	Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dies ist mit einem detaillierten Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1: 200 verbindlich mit der Verwaltung abzustimmen.		
	Einzelbäume und Heckenstrukturen sind in bester Qualität: z. B. Hochstamm, Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen		
	Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist Ersatz zu pflanzen.		
	Es sind offene, gegen Überfahren zu schützende begrünte Pflanzflächen oder Baumscheiben mit einer Fläche von mindestens 8 m ² bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m ³ verdichtbarem Baumsubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.		
	Rigolen zur Bewässerung der Bäume vorsehen		
	Pflanzlisten enthalten nur klimaangepasste und standortgerechte Arten		
	Flachdächer sind dauerhaft extensiv zu 80% zu begrünen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen.		
	Baumscheiben oder Pflanzstreifen zwischen Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen sind zu begrünen (z.B. bei großen Parkplatzflächen bei Einkaufszentren oder im Gewerbegebiet)		
	Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.		
	Ausschluss von Schottergärten		
Regenwassermanagement			
	Unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern (wenn möglich und zulässig).		
	Hof- und Lagerflächen, Wegeflächen, Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, soweit möglich (nicht möglich in Gewerbe- und Wasserschutzgebieten)		

	Die effektive Erdüberdeckung von Tiefgaragen muss mindestens 0,6 m betragen		
	Anfallendes Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln: „Retentionszisternen mit einem Retentionsvolumen von mindestens 2 m ³ je xx m ² angeschlossener Versiegelungsfläche sind vorzusehen“		
Hochwasserschutz			
	Erdgeschossbodenhöhe bzw. Sockelhöhe festsetzen		
	Festsetzung von Schutzstreifen zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen		
	Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich sammelndes und aufstauendes Regenwasser zu schützen.		
Technische Anlagen			
	Versorgungsflächen „für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ <u>Beispiel:</u> Im Gebiet XX sind Photovoltaikanlagen jeweils auf mindestens xx %* der Dachfläche von Gebäuden zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, oberirdische Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als xx m ² *. Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die xx %* der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.		
	Fossile Brennstoffe (außer Holz) dürfen in Wohngebieten für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. <u>Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden:</u> Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden. Der Ausschluss gilt nicht für Blockheizkraftwerke. Ausnahmsweise kann die Verwendung von Holz und Holzprodukten in Kaminen und Öfen für die Heizung einzelner Räume eines Gebäudes zugelassen werden.		
	PV- und Solaranlagen gemäß Klimaschutzgesetz BW		
Örtliche Bauvorschriften			
	Verwendung von hellen Farben für Fassaden und Dächern		
	Dachform: Ausnahmen für Flachdächer, wenn das Dach für Solaranlagen genutzt wird		
Sonstige Festsetzungen			
	Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist		

	energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (z.B. LED, Natriumdampflampen) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.		
	Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauteilen sind kleintier- und vogelsicher auszuführen. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen max. 10 mm groß sein.		

* Ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens festzulegen

Rheinfelden (Baden), 09.07.2022
60/ Christiane Ripka